

Albert Keller SJ

Verbindliche Glaubensaussage und Unfehlbarkeitsdogma

Zu den Anregungen von Bernhard Lohse

Wenn einer behauptet, eine bestimmte Frage sei unerheblich – und wenn er sich dann dennoch auf eine umfänglichere Diskussion über diese Frage einläßt, so scheint er damit seine eigene Behauptung zu untergraben. Es sieht so aus, als befände ich mich in dieser fatalen Lage; denn ich habe zunächst die These aufgestellt, das Dogma von der päpstlichen Unfehlbarkeit sei für den Glauben des Christen sachlich von geringer Bedeutung¹; trotzdem schreibe ich nun innerhalb kurzer Zeit den zweiten Artikel zu diesem Thema. Dafür bin ich also wohl eine Begründung schuldig.

Der erste und ausschlaggebende Grund liegt für mich darin, daß ich mich erkenntlich zeigen möchte für das auf den vorausgehenden Seiten abgedruckte Korreferat, in dem Professor Bernhard Lohse meine Ausführungen aus der Sicht eines evangelischen Theologen dankenswerterweise ergänzt hat, indem ich wenigstens mit einigen Hinweisen auf seine Rückfragen und Wünsche eingehe. So dann ist mir die Gelegenheit willkommen, dadurch noch weiter zu klären, wie die genannte These verstanden werden sollte. Schließlich läßt sich aus dieser Erörterung vielleicht die Richtung verdeutlichen, in die eine Diskussion weitergeführt werden müßte, die sich an der Unfehlbarkeitsfrage entzündet. Damit sind auch bereits die beiden Schritte angegeben, in denen diese Erläuterungen vorgetragen werden: 1. Rückäußerung zu den Bemerkungen von Bernhard Lohse und Präzisierung meines Standpunkts. 2. Das weiter zu diskutierende Problem.

Rückäußerung

In der These, das Dogma von der päpstlichen Unfehlbarkeit sei für den Glauben des Christen sachlich von geringer Bedeutung, liegt auf dem „sachlich“ ein entscheidendes Gewicht. Daß diese Lehre nämlich in der Geschichte erhebliche Auswirkungen nach sich gezogen hat, wollte ich nicht bestreiten und habe dies auch ausdrücklich angemerkt; wohl aber habe ich bezweifelt, daß ihr „von der Sache her, rein vom Inhalt des dogmatisch Festgestellten aus“ eine herausragende Bedeutung für den Glauben des Christen zukäme (148 f.). Daher kann ich die historischen Ausführungen Bernhard Lohses samt der Folgerung, die Unfehlbar-

keitsfrage habe „mindestens in der Geschichte eine eminent wichtige Rolle gespielt“, unwidersprochen hinnehmen.

1. In drei Punkten jedoch muß ich mich seinen Einwänden stellen. Der erste betrifft die *Funktion der Unfehlbarkeit*. Ich nannte als Aufgabe des unfehlbaren Lehramts, es habe Orientierungshilfen für den Glauben zu bieten und verbindliche Sprachregelungen zu treffen. Professor Lohse wendet das nun auf die Lehre von der Unfehlbarkeit selbst an – eine Einschränkung, die ich an dieser Stelle nicht vorgenommen habe, die aber legitim ist – und fragt: „Wenn das Dogma von der Unfehlbarkeit so mißverständlich ist, wie Pater Keller meint, kann es dann wirklich eine Orientierung geben oder eine Sprachregelung leisten?“ Durch die Frage ist die verneinende Antwort bereits nahegelegt, der ich nicht ausweichen möchte: Ich halte es für möglich und wohl auch für geschichtlich belegbar, daß es dem Lehramt eben nicht immer gelingt, in seinen dogmatischen Formulierungen dieser Aufgabe gerecht zu werden. Und das Dogma der Unfehlbarkeit selbst schließt dieses Mißlingen nicht aus, geht darauf gar nicht eigens ein. Eine Lehräußerung, die sich recht verstanden durchaus als wahre Aussage über zu Glaubendes verteidigen ließe, kann dennoch unter Umständen eher verwirren als orientieren und die sprachliche Verständigung eher hindern als erleichtern.

Gerade die Sprachregelung ist für die Kirche heute zu einem höchst schwierigen Problem geworden, da sie weder über ein Bildungsmonopol verfügt, das eine bestimmte Wortbedeutung in das allgemeine Sprachverständnis einführen könnte, noch über eine einheitliche Sprache, so daß sich zumindest das Problem der unmißverständlichen Wiedergabe bei jeder Übersetzung in eine andere Sprache neu stellt, ohne daß eine Instanz klar bestimmt wäre (die Gemeinschaft der Bischöfe eines Sprachgebiets böte sich an), die gleichsam für eine sprachliche Region die – vom Papst gar nicht mehr entsprechend zu leistende – Aufgabe des „unfehlbar“ – nämlich für die Gläubigen dieses Gebiets allgemein verbindlich – die Sprache regelnden Lehramts wahrnehmen müßte. Dabei wäre es gerade für diese Aufgabe unerläßlich, „dem Volk aufs Maul zu schauen“, also die lehrende Kirche zugleich in eine hörende, und zwar auf die Welt hörende, zu wandeln, weil jede Sprachregelung, die den herrschenden und von der Kirche heute nicht mehr einfachhin zu ändernden Sprachgebrauch ignorierte, nur zu unvermeidlichen Mißverständnissen und zur Desorientierung führen müßte.

2. In einem zweiten Einwand gibt Bernhard Lohse zu bedenken, ob in meiner Argumentation nicht die *Sachfrage* in unzulässiger Weise hinter die *Methodenfrage* zurückgetreten sei. Ich kann dieses Bedenken in zweifacher Bedeutung verstehen. Die erste besagte: Geht es denn an, die geschichtliche Auswirkung eines theologischen Problems so von der inhaltlichen Bedeutung zu trennen, wie ich es getan habe? Dazu meine ich, es sei allerdings nachdenkenswert, daß in der Geschichte bisweilen recht nebensächliche Fragen oder Vorfälle zu so weitreichender Umwälzung führen, daß diese keinesfalls aus dem sachlichen Gewicht jener

sie auslösenden Probleme erklärt werden können. Und das scheint mir auch für die Kirchengeschichte zu gelten. So halte ich etwa die Lehre vom Ablass für keine zentrale Frage des christlichen Glaubens. Dennoch gab der Ablassstreit den hervorstechendsten äußeren Anlaß für Luthers Reformation. Gewiß muß man hier wie in den anderen ähnlichen Fällen überlegen, welche sonstigen Bedingungen die von der bloß sachlichen Bedeutung des Anlasses her nicht verständlichen Auswirkungen ermöglicht haben; vor allem ist zu fragen, ob nicht hinter der unscheinbaren „Spitze des Eisbergs“ einer solchen Randerscheinung, aber dennoch mit ihr verbunden, das verborgene Problem ruht, das dem kleinen Anlaß erst seine große Wucht verleiht. So liegt etwa – und das deutet Lohse richtig an – hinter der Frage der Unfehlbarkeit, und von ihr nicht ganz zu trennen, das Problem verbindlicher kirchlicher Aussagen überhaupt, das über die Konfessionen hinweg die christlichen Kirchen beschäftigen muß. Im zweiten Schritt dieser Erläuterungen soll darauf noch eingegangen werden.

Das Bedenken, die Methodenfrage verdränge vielleicht über Gebühr die Sachfrage in der Auseinandersetzung um die Unfehlbarkeit, kann aber auch so verstanden werden, daß ich vor allem frage, wie der christliche „Mann auf der Straße“, der Arbeiter in Rosenheim oder der Lehrer in Lima, einer unfehlbar garantierten Äußerung begegnet (und ich meine: überhaupt nicht); daß ich also darüber die sachliche Frage vernachlässige, was denn von dem unfehlbaren Lehramt, unabhängig von der Überlegung, wie es „ankommt“, zu halten sei. Diese Einschränkung meiner Fragestellung gebe ich zu.

3. Damit aber setze ich mich gerade dem dritten Einwand aus, der auch der einzige ist, der meiner These von der sachlichen Unerheblichkeit des Unfehlbarkeitsdogmas direkt entgegensteht. Er besagt, „auch *dogmatisch* dürfte die Behauptung, daß die Frage der päpstlichen Unfehlbarkeit für den Glauben des Christen sachlich von geringer Bedeutung sei, unhaltbar sein“. Hier allerdings überzeugen mich die für dieses Bedenken angeführten Argumente nicht.

Ich kann mir etwa durchaus ein Dogma vorstellen – von dem Unfehlbarkeitsdogma aber habe ich das nicht behauptet –, das zu seiner Zeit „geschichtlich angebracht“ wäre, etwa um einen erbitterten Streit über eine in sich unerhebliche Sache zu schlichten (z. B. ob Jesus die Seelen der Väter nach seinem Tod aus der Vorhölle befreite; vgl. etwa die Konstitution „Benedictus Deus“ aus dem Jahr 1336), dem aber dennoch inhaltlich kein besonderes Gewicht zukommt. Gewiß bildet das, woran wir als Christen glauben, eine Einheit, so daß es keinen Glaubenssatz, und sei er noch so peripher, geben wird, von dem aus man nicht durch Anschlußüberlegungen bis zur Mitte des Geglaubten fortschreiten könnte, und insofern sind auch Randfragen nicht ohne Gewicht. Dennoch ist nicht alles gleich bedeutsam, was wir als Inhalt unseres Glaubens aussagen. Die Bedeutsamkeit variiert sogar auf vielfache Weise.

Es gibt Aussagen, deren Gehalt so zentral ist, daß niemand an ihnen vorbei-

kommt, der sich zu Christus als seinem Erlöser bekennen will, selbst wenn der in solchen Äußerungen festgehaltene Sachverhalt sich immer noch unterschiedlich formulieren läßt und es allein dieser Sachverhalt ist – und nicht die Formulierung –, der als unverzichtbar gelten muß. Daneben gibt es Aussagen, die mich gerade in meiner vorliegenden Lebenssituation treffen und mein Verhältnis zu Christus gestalten, die aber in einer anderen Lebenslage in den Hintergrund treten können, an Gewicht für mich also verlieren. Und ebenso kann es gesellschaftliche oder geschichtliche Umstände geben, für die ein bestimmter Glaubenssatz den Schlüssel zum rechten Zugang zu Christus bilden kann, ohne daß er deswegen in einem anderen historischen oder sozialen Kontext die gleiche Funktion haben müßte. Gerade wenn man dem ersten Wunsch Lohses gemäß beachtet, daß Glaubensaussagen nicht mit beliebigen anderen Tatsachenfeststellungen gleichgesetzt werden dürfen, weil ihre Wahrheit nicht neutral beobachtend hingenommen werden kann, sondern unser Leben ändern muß, kann diese individuell und geschichtlich unterschiedliche Bedeutsamkeit der gleichen wahren Aussage kaum übersehen werden.

Auch die Zitate Küngs, Barions und Rahners belegen nicht, daß dem Dogma der päpstlichen Unfehlbarkeit die von mir bestrittene sachliche Gewichtigkeit zuerkannt werden müsse. Küng etwa meint, die Unfehlbarkeitsfrage habe einen entscheidenden Einfluß auf die theologische Methode und berühre sämtliche Lehraussagen der katholischen Kirche. Das mag in dem Sinn zutreffen, daß bei einer theologischen Argumentation der Berufung auf eine unfehlbar garantierte Lehräußerung ein ausschlaggebendes Gewicht zukommt, wo sie berechtigt ist, und daß kirchliche Lehraussagen in der Überzeugung aufgestellt werden, daß in ihnen eine verbindliche Autorität zu Wort kommt. Dadurch werden aber weder die Theologen unfehlbar noch kann die verbindliche Autorität der Kirche, ohne die es allerdings keinen christlichen Glauben geben kann, in vom Papst unfehlbar garantierten Sätzen so an den einzelnen Gläubigen herangetragen werden, daß sie dessen Glauben umfassend oder auch nur in den entscheidenden Punkten bestimmen; denn erst als übersetzte, interpretierte, ihm von einem Prediger oder den Eltern oder einem religiösen Schriftsteller in einem bestimmten Kontext vermittelte erreichen sie ihn. Gewiß, für Glaubensfragen mag irgendwo im Hintergrund „die bleibend verbindliche Norm“, wie Rahner sagt, einer durch Unfehlbarkeit (ganz selten päpstliche Unfehlbarkeit) garantierten Lehraussage stehen, zu der ich mich – und das oft auch nur, wenn ich Theologe bin – zurücktasten kann; der im Alltag gelebte Glaube des einzelnen Christen gewinnt seine Gewißheit nicht durch solche Rückfragen auf Dogmen in ihrer, etwa vom Papst formulierten, unfehlbar garantierten Fassung. Gerade in dieser Form bleiben sie für ihn von geringem Belang. Und eben das wollte die hier diskutierte These behaupten.

Immerhin zeigen diese Einwände, daß es dieser These nicht besser geht als

vielen kirchlichen Äußerungen: sie kann mißverstanden werden. Um Mißverständnisse auszuschließen, muß man sie ungefähr orten; dafür, daß dies gelingt, sind Einwände unentbehrliche Hinweise. Deshalb bin ich dafür dankbar. Soweit sie feststellen, daß die Unfehlbarkeitsfrage tatsächlich eine wichtige Rolle in der Auseinandersetzung innerhalb der Theologie wie in der Auseinandersetzung mit dem christlichen Glauben gespielt hat und noch spielt, widerstreiten sie der genannten These nicht, sondern verweisen auf die Frage, wie das möglich ist, wenn der (päpstlichen) Unfehlbarkeit nach meinem Dafürhalten keine sachlich erhebliche Bedeutung zukommt. Diese Frage also gälte es weiterzudiskutieren. Wenn die Einwände jedoch meinen, es müsse dem Problem der Unfehlbarkeit von der Sache her ein viel größeres Gewicht eingeräumt werden, dann muß ich meinerseits zurückfragen: weshalb?

Eine klar gefaßte Antwort auf diese Frage liegt nicht vor, aber man kann und muß sie zu entwerfen versuchen, und dazu geben auch die Ausführungen von Professor Lohse genügend Hinweise. Deshalb kann ich in meinem zweiten Schritt dieser Erläuterungen die Diskussion in die Richtung einer solchen Antwort lenken.

Das weiterzudiskutierende Problem: Verbindliche Glaubensaussagen – Unfehlbarkeit

Meine Frage nimmt ihren Ausgang vom einzelnen, in seinem Zugang zu den Glaubensquellen nicht besonders privilegierten Christen. Sein Glaube besteht im Kern in der Hingabe an die Person Jesus Christus. Von dieser weiß er jedoch nur, weil ihm davon berichtet wurde („Wie sollen sie an den glauben, von dem sie nichts gehört haben?“, Röm 10,14). Jesus selbst hat nichts niedergeschrieben, was uns überliefert wäre. So sind wir völlig auf das Wort anderer Menschen angewiesen, die von ihm reden, weil sie an ihn glauben, und die durch diesen ihren Glauben zusammengebunden sind in der Kirche, die deshalb „Gemeinschaft des Glaubens“ genannt wird (z. B. Zweites Vatikanisches Konzil, Konstitution über die Kirche, Nr. 8). Alles, was wir als Christen, welcher Konfession auch immer, von Christus glauben, entnehmen wir der Kirche und ihren Aussagen. Bereits die Heilige Schrift des Neuen Testaments ist nämlich ein Zeugnis der Kirche, in ihr entstanden, von Männern der Kirche verfaßt und mit der Annahme des Kanons von ihr beglaubigt. Sie stellt dann für alle nachfolgenden Generationen der Christen die fundamentale Glaubensnorm dar. Daneben stützt sich deren Glaube aber auch auf das, was in Liturgie und Verkündigung, im mündlichen Weitererzählen und vor allem in den feierlichen Zusammenfassungen des kirchlichen Glaubens, den Glaubensbekenntnissen und Konzilsbeschlüssen, als Überzeugung der Kirche weitergegeben worden ist.

Die Kirche, diese Gemeinschaft der an Christus Glaubenden, beansprucht nun zunächst, daß ihre Glaubensaussagen verbindlich seien, und sie beruft sich mit diesem Anspruch auf Christus, etwa auf die Worte: „Wer euch hört, der hört mich, und wer euch ablehnt, der lehnt mich ab; wer aber mich ablehnt, der lehnt den ab, der mich gesandt hat“ (Lk 10,16), oder auf die Verheißung: „Alles, was ihr auf Erden binden werdet, wird auch im Himmel gebunden sein, und alles, was ihr auf Erden lösen werdet, das wird auch im Himmel gelöst sein“ (Mt 18,18). Aber es scheint auch von der Sache her unerlässlich, ihr eine derartige Autorität zuzuerkennen, falls der Glaube an Jesus Christus über die Zeit hinweg möglich bleiben soll. Ohnehin kann jeder Mensch, der mir berichtet, was mich angeht, beanspruchen, als Autorität anerkannt zu werden – wenn auch nur in diesem bescheidenen Rahmen; denn seine Aussage ohne besonderen Grund zu ignorieren, zu bezweifeln oder abzulehnen hieße, ihn als unzuverlässig oder lügenerisch behandeln. Meine Verpflichtung, mich einer derartigen Aussage zu stellen und auch prinzipiell bereit zu sein, sie anzunehmen, kann nun aus mehrfachen Gründen wachsen: nicht allein, weil etwa die Zahl der Zeugen größer ist oder ihre Glaubwürdigkeit besser verbürgt; sie nimmt vielmehr vor allem auch dann zu, wenn nicht ein beliebiger Sachverhalt berichtet wird, sondern wenn mir jemand seine innerste, ihn als Menschen im Kern prägende Überzeugung kundtut – und ferner in dem Maß, als ich begreife, daß diese Überzeugung auch mich in meiner Personmitte trifft und zu wandeln beanspruchen kann. Falls nun zudem noch diese menschlichen Aussagen den einzigen Weg darstellen, auf dem mir ein derartiger Anspruch begegnen kann, dann kommt ihnen dieser verpflichtende Charakter in einem einzigartigen Maß zu, sie sind für mich von einer eminenten Verbindlichkeit.

Durch diese Überlegung läßt sich gewiß der von der Kirche erhobene Anspruch, ihre Glaubensaussagen seien verbindlich, gleichsam von außen stützen. Ist aber dadurch schon gewährleistet, daß sie nicht dennoch irrig sein könnten? Daß die Kirche von sich behauptet, sie könne in bestimmten Fällen garantieren, daß sie sich in ihren Glaubensaussagen nicht geirrt habe oder irre, kann den, der bereits zu dieser Gemeinschaft des Glaubens gehört, nachträglich bestärken, daß er sich auf sie in dieser Hinsicht verlassen kann. Aber eine derartige dogmatische Feststellung allein wird dem „Außenstehenden“ die Kirche und ihre Glaubenslehre nicht akzeptabler machen, sie nicht als auch für ihn verbindlich sprechend erscheinen lassen. Keine Aussage wird nämlich bereits dadurch als wahr verbürgt, daß jemand sie als wahr behauptet oder seine eigene Wahrhaftigkeit und Kompetenz bezüglich derartiger Behauptungen versichert; sonst gäbe es weder Irrtum noch Lüge. Eben deswegen kann die kirchliche Lehre von ihrer eigenen Irrtumsfreiheit auch für den Glaubenden nur eine sekundäre, nachträglich orientierende Rolle spielen, nicht aber diese Verbindlichkeit kirchlicher Aussagen selbst begründen. Sie muß ihm – und wohl letztlich jedem, der sich mit der For-

derung des christlichen Glaubens konfrontiert sieht – vielmehr auf andere Weise deutlich werden.

Diese kann hier – eben als weiter auszudiskutierende – nur kurz umrissen und mit einigen Hinweisen auf Folgeüberlegungen versehen werden: Jemand begegnet der Botschaft von Jesus Christus entweder, indem er langsam in sie hineinwächst, falls er christlich erzogen wird, oder indem er – in einer anderen Weltanschauung groß geworden – bei anderen, ihrem Leben oder ihren Äußerungen, auf sie stößt. Wenn und soweit er nun begreift, daß allein in dem Maß, als er sich auf Jesus Christus einläßt, ihm auch das ihm vorgegebene Ziel seines Lebens klarer erkennbar und erst durch die Verbindung mit Christus erreichbar wird, ergibt sich für ihn die Pflicht, zu glauben.

Glauben bedeutet dabei höchstens am Rand, daß er irgendwelche Aussagen für wahr hält; zentral heißt es, sich in Jesus Christus hineinzuleben und von ihm her die gesamte eigene Wirklichkeit zu gestalten. Das kann er allerdings nicht, wenn er die ihm angebotenen Aussagen über Jesus ignoriert, und zwar gerade jene Aussagen, die selbst aus dem Glauben stammen und daher auch zum Glauben zu führen vermögen. Hierin gründet zuletzt alle ihre Verbindlichkeit. Weiter wird ihm aber auch aufgehen müssen, daß zum Glauben, zu diesem Leben – in Christus hinein und von ihm her – unaufgebbar gehört, daß man sich auch auf die Mitmenschen einläßt, und zwar vor allem insofern diese selbst ebenso an Christus glauben. Ein Glaube, der sich von dieser Gemeinschaft isolierte, höbe sich selbst auf. Weil er aber andererseits das ganz individuelle Leben, gerade die persönlichste Entschiedenheit des einzelnen darstellt, wird der Glaube des einen nicht in der bloßen Wiederholung des Glaubens eines oder vieler anderer bestehen können, sondern seine jeweils unverwechselbare Eigenheit und Eigenständigkeit besitzen, die sich erst im Gesamt der „Gemeinschaft des Glaubens“, der Kirche, zu „dem christlichen Glauben“ zusammenfügt. Insofern dieser gesamte Glaube – auch in einzelnen Aussagen – zum Ausdruck kommt, können diese Äußerungen folglich von sich, das heißt von diesem Glaubenskonzext, her nicht irrig sein, sondern höchstens durch ein Mißverständnis glaubenshindernd verbogen werden.

Damit ist aber auch der Rahmen abgesteckt, in dem allein „Unfehlbarkeit“ ihren Platz hat (und außerhalb dessen sie auch von der Kirche nicht – folglich auch nicht für den Papst – beansprucht wird). Gerade die Überlegung, daß die Kirche nicht in erster Linie die Menge derer ist, die beinahe „zufällig“ das gleiche Lehrgebäude für wahr halten, sondern der sozial sichtbare Ausdruck der mit Christus und von ihm her geeinten Menschen, darf schon deshalb bei einer Erörterung der Unfehlbarkeit nicht übergangen werden, weil nur von dieser Einheit her Glaubensaussagen, mögen sie im übrigen noch so „unfehlbar garantiert“ sein, richtig und glaubensdienlich verstanden werden können.

In einem solchen Kontext dürften auch die drei Wünsche, die Professor Lohse

am Ende seines Beitrags äußert, ohne Schwierigkeit erfüllbar sein: Von diesen Überlegungen her wird deutlich, daß Glaubensaussagen weder mit sonstigen Tatsachenfeststellungen gleichgesetzt werden können noch eine bloß „juridische“ Funktion erfüllen (obwohl sie diese auch wahrnehmen können). Es wird weiter deutlich, was im Ersten Vatikanischen Konzil bereits hinreichend gesagt wird, daß nämlich die Unfehlbarkeit des Papstes nicht losgelöst von jener der gesamten Kirche gesehen werden darf, daß sie vielmehr nur in der Auslegung des gesamtkirchlichen Glaubens zustande kommt.

Schließlich ergibt sich daraus dann auch ohne weiteres, daß in allen Äußerungen, mögen sie sonst noch so nützlich und angebracht erscheinen, in denen nicht gerade dieser Glaube zu Wort kommt, Fehlentscheidungen des Lehramts nicht ausgeschlossen werden können. Zwar ist ihre Annahme nie einfach in das Belieben des einzelnen Glaubenden gestellt, da er seinen Glauben empfängt und ihn sich nicht selbst fingieren kann, ja sich von ihm geradezu in Frage stellen lassen muß; aber ihre Verbindlichkeit gewinnen sie für ihn andererseits auch nur dort, wo er erkennt, daß sie seinen eigenen Glauben, seine Bewegung auf die Einheit mit Christus hin, voranbringen. Diese Erkenntnis kann man ihm nicht vorschreiben, sondern nur, daß er sich darum bemüht. Wo dieses ehrliche Bemühen fruchtlos bliebe, hätte der einzelne noch keinen Grund, eine Glaubensaussage als falsch zu verwerfen – selbst glauben aber könnte er sie dennoch nicht. Das dürfte er sich auch unbesorgt eingestehen im Wissen, daß auch sein Glaube Stückwerk ist, ergänzt zur Fülle nur in der Gemeinschaft aller Glaubenden, geeint in Christus.

ANMERKUNG

¹ A. Keller, Die Tragweite der Unfehlbarkeitsfrage, in dieser Zschr. 198 (1980), H. 3, 147–158.